



# Informationsblatt

für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Erörterungstermin ab dem  
11. Oktober 2016, 10:00 Uhr, in der Turn - und Sporthalle Wohnbach,  
Berggartenweg 10, 61200 Wölfersheim-Wohnbach, im  
immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Vorhaben: Errichtung und Betrieb des Windparks Wölfersheim-Wohnbach -  
Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA)**

**Antragstellerin: NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover**

## **Gegenstand des Verfahrens**

Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-115 mit einer Spitzhöhe von 206,5 m (Nabenhöhe 149 m und Rotordurchmesser 115 m) sowie einer Nennleistung von jeweils 3 MW in 61200 Wölfersheim-Wohnbach.

## **Bisheriger Verfahrensablauf und Verfahrensstand**

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag für den geplanten Windpark Wölfersheim-Wohnbach wurde am 19.12.2013 gestellt. Zunächst wurden sechs WKA vom Typ Enercon E 101 mit einer Gesamthöhe von 200 m (Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 101 m) und je 3 MW Leistung beantragt. Die Unterlagen waren seinerzeit noch unvollständig. Nach Überarbeitung/Ergänzung der Unterlagen wurden die Fachbehörden und die Gemeinde Wölfersheim erstmals mit Schreiben vom 03.04.2014 zur Stellungnahme bzw. Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen aufgefordert. Es zeigte sich, auch aufgrund diverser Eingaben von Dritten, dass gegen das Vorhaben Bedenken bestehen, die weitergehende Prüfungen erfordern.

Im August 2014 wurde durch die Antragstellerin mitgeteilt, dass sie den Antragsgegenstand auf vier WKA vom Typ Enercon E 115 mit einer Gesamthöhe von 206 m (Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 115 m) abändere und die Standorte innerhalb des Plangebietes leicht verschiebe.

Nachdem die angepassten/überarbeiteten Unterlagen im März 2015 vorgelegt wurden, konnten mit Schreiben vom 23.03.2015 die Fachbehörden und die Gemeinde Wölfersheim hinsichtlich der modifizierten Planung beteiligt werden.

Die nachfolgende Prüfung ergab im November 2015, dass die Verpflichtung besteht, für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach weiterer Prüfung der Vollständigkeit durch die Fachbehörden und die Überarbeitung/Ergänzung der Unterlagen durch die Antragstellerin konnte das Vorhaben am 04.07.2016 veröffentlicht werden.

Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 11. Juli bis 10. August 2016 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F, Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt sowie in folgenden Städten und Gemeinden ausgelegt:

Magistrat der Stadt Bad Nauheim, Magistrat der Stadt Butzbach, Gemeinde Echzell, bei der Stadtverwaltung Friedberg, Magistrat der Stadt Hungen, Stadtverwaltung Lich, Stadtverwaltung Pohlheim, Magistrat der Stadt Reichelsheim, Gemeindeverwaltung Rockenberg, Magistrat der Stadt Münzenberg, Stadtverwaltung Nidda, Gemeinde Wölfersheim.

Bis einschließlich 24. August 2016 bestand für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, schriftlich Einwendungen gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt zu erheben. Es wurden von ca. 500 Personen und Institutionen Einwendungen erhoben. Außerdem wurden gemäß § 10 Abs. 5 S. 1 BImSchG die Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden.

### **Zweck des Erörterungstermins**

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Abschließende Entscheidungen werden in diesem Termin nicht getroffen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich

### **Sitzordnung**

- Die Tische im vorderen Bereich, die auch mit Mikrofonen ausgestattet sind, stehen für Verfahrensbevollmächtigte von Einwenderinnen und Einwendern, für Vertreter der Naturschutzverbände und Bürgerinitiativen sowie für Einwenderinnen und Einwender, die umfangreiche Unterlagen haben, zur Verfügung.

- Einwenderinnen und Einwender sowie Privatpersonen, die als Zuhörer an dem Erörterungstermin teilnehmen, werden gebeten, auf den Stuhlreihen Platz zu nehmen.
- Im hinteren Bereich sind Plätze für die Vertreterinnen und Vertreter der Presse vorgesehen.

#### Podium

- In der Mitte sitzt die Verhandlungsleitung.
- Von Ihnen aus gesehen links haben die Antragstellerin, die NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover und deren Vertreter ihre Plätze.
- Von Ihnen aus gesehen rechts sitzen die Vertreterinnen und Vertreter der Fachbehörden.

#### **Verhandlungszeiten**

Der Erörterungstermin beginnt am Dienstag, 11. Oktober 2016, 10:00 Uhr, in der Turn- und Sporthalle Wohnbach, Berggartenweg 10, 61200 Wölfersheim-Wohnbach und endet gegen ca. 18:00 Uhr. Der Erörterungstermin wird jeweils am Folgetag (außer samstags und sonntags) um 10:00 Uhr fortgesetzt, bis der Zweck des Erörterungstermins erreicht ist.

Die Erörterung wird durch angemessene Pausen unterbrochen werden. Um die Mittagszeit ist jeweils eine ca. einstündige Pause vorgesehen.

#### **Tagesordnung**

Die Tagesordnung liegt am Eingang aus. Kurzfristige Änderungen der Tagesordnung behält sich die Verhandlungsleitung vor.

Es ist im Vorfeld eines Erörterungstermins nur annähernd abzuschätzen, wie groß der zeitliche Erörterungsbedarf für einzelne Themenbereiche ist. Damit für jeden Erörterungspunkt ausreichend Zeit zur Verfügung steht, hat die Verhandlungsleitung entschieden, keine festen Zeitpunkte für einzelne Tagesordnungspunkte festzulegen.

## Hausrecht

Das Hausrecht für die Turn - und Sporthalle Wohnbach liegt während des gesamten Erörterungstermins bei der Verhandlungsleitung.

## Organisatorische Hinweise zum Ablauf

### Technische Ausstattung

Für die Einwenderinnen und Einwender steht ein Beamer zur Verfügung.

Präsentationen können vorab bei der Technik (Herrn Schumann,

Fa. Froelich & Sporbeck) auf geeigneten Datenträgern abgegeben und dann auf Wunsch eingespielt werden.

Das Telefonieren mit Mobiltelefonen im Saal ist nicht zulässig.

Es herrscht Rauchverbot im gesamten Gebäude.

### Sicherheit

Zur Sicherheit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Erörterungstermin dürfen keine gefährlichen Gegenstände mit in den Saal genommen werden.

### Weitere Fragen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Darmstadt stehen Ihnen für Fragen und Auskünfte gerne zur Verfügung.

**Anhang:** Auszug aus der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren- 9. BImSchV)

#### Impressum

Herausgeber: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

**Anhang : Auszug aus der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV**

**§ 18 Verlauf** (des Erörterungstermins)

- (1) <sup>1</sup>Der Erörterungstermin ist öffentlich. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Vertreter der Aufsichtsbehörden und Personen, die bei der Behörde zur Ausbildung beschäftigt sind, sind zur Teilnahme berechtigt.
- (2) <sup>1</sup>Der Verhandlungsleiter kann bestimmen, dass Einwendungen zusammengefasst erörtert werden. <sup>2</sup>In diesem Fall hat er die Reihenfolge der Erörterung bekanntzugeben. <sup>3</sup>Er kann für einen bestimmten Zeitraum das Recht zur Teilnahme an dem Erörterungstermin auf die Personen beschränken, deren Einwendungen zusammengefasst erörtert werden sollen.
- (3) Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort und kann es demjenigen entziehen, der eine von ihm festgesetzte Redezeit für die einzelnen Wortmeldungen überschreitet oder Ausführungen macht, die nicht den Gegenstand des Erörterungstermins betreffen oder nicht in sachlichem Zusammenhang mit der zu behandelnden Einwendung stehen.
- (4) <sup>1</sup>Der Verhandlungsleiter ist für die Ordnung verantwortlich. <sup>2</sup>Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. <sup>3</sup>Der Erörterungstermin kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Verhandlungsleiter beendet den Erörterungstermin, wenn dessen Zweck erreicht ist. <sup>2</sup>Er kann den Erörterungstermin ferner für beendet erklären, wenn, auch nach einer Vertagung, der Erörterungstermin aus dem Kreis der Teilnehmer erneut so gestört wird, dass seine ordnungsmäßige Durchführung nicht mehr gewährleistet ist. <sup>3</sup>Personen, deren Einwendungen noch nicht oder noch nicht abschließend erörtert wurden, können innerhalb eines Monats nach Aufhebung des Termins ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich erläutern; hierauf sollen die Anwesenden bei Aufhebung des Termins hingewiesen werden.